

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des
Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. November 2006 folgende Satzung beschlossen.

I.

§ 3 Absatz 4 (Maßstab des Beitrags) erhält folgende neue Fassung:

(4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

II.

§ 6 Absatz 2 und Absatz 3 (Höhe des Beitrags) erhalten folgende neue Fassung:

(2) Im Falle des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung € 0,25.

(3) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe etc.) beträgt der Beitrag mindestens den Betrag des Übernachtungsgeldes.

III.

§ 10 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

IV.

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau, den 27. November 2006

Seger, Bürgermeister